

MERKBLATT

Ehrenamtliche Handelsrichter

Ansprechpartner:

Daniela Vollgold
Tel.: 0375 / 814-2360
Fax: 0375 / 814-192360
E-Mail: daniela.vollgold@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

I. Allgemeines

An Landgerichten werden für bestimmte wirtschaftsbezogene Streitigkeiten Kammern für Handelssachen errichtet (§§ 93ff GVG). Die Kammern für Handelssachen sind mit je zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern und einem Berufsrichter besetzt. Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht. Ziel ist es, insbesondere bei Streitigkeiten unter Kaufleuten den unternehmerischen Sachverstand einzubringen.

Das Handelsrichteramt ist ein klassisches Ehrenamt. Wie der Berufsrichter ist aber auch der ehrenamtliche Handelsrichter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz wird in regelmäßigen Abständen um die Benennung ehrenamtlicher Richter für die Landgerichte Chemnitz und Zwickau - Kammer für Handelssachen - gebeten.

II. Welcher Rechtsanspruch kann vor der Kammer für Handelssachen geltend gemacht werden?

Gemäß § 95 GVG sind Handelssachen bürgerliche Streitigkeiten, in denen durch eine Klage beim Landgericht ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird:

- gegen ein in das Handelsregister eingetragenes Unternehmen aus Geschäften, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind,
- aus einem Wechsel bzw. aus kaufmännischen Orderpapieren,
- aufgrund des Scheckgesetzes,
- aus Gesellschaftsverträgen über die Errichtung einer OHG, einer KG, einer GmbH und UG haftungsbeschränkt, einer AG oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern,
- aus Verträgen, welche das Recht zum Gebrauch einer Handelsfirma betreffen,
- aus Rechtsverhältnissen, die sich aus dem Schutz einer Marke oder von Gebrauchsmustern oder Geschmacksmustern ergeben,
- aus Verträgen, die sich aus dem Erwerb eines Unternehmens (Handelsgeschäft) ergeben,
- aus Haftungsverhältnissen die sich aus einer Prokura oder Handelsvollmacht ergeben können,
- aus Rechtsverhältnissen des Seerechts,
- aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Sachlich zuständig ist gemäß der Stellung der Landgerichte die Kammer für Handelssachen nur dann, wenn bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Streitwert von mehr als 5.000,00 € vorliegt. Fälle mit geringerem Streitwert werden an den Amtsgerichten bearbeitet. Gehen diese in Berufung, entscheidet möglicherweise eine Kammer für Handelssachen als Berufungsgericht in zweiter Instanz.

III. Welche Voraussetzungen müssen für die Berufung zum Handelsrichter gegeben sein?

Zum Handelsrichter können Unternehmer, selbständige Kaufleute oder Leiter von Unternehmen ernannt werden, welche die notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Qualifikation mitbringen.

Die Voraussetzungen für die Ernennung sind im Einzelnen in § 109 GVG geregelt.

- Zum ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer:
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
 - das 30. Lebensjahres vollendet hat
 - als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht.

- Daneben sollen die Bewerber:
 - ihren Wohnort im Bezirk der Kammer für Handelssachen haben oder
 - ihre Handelsniederlassung in diesem Bezirk haben oder
 - einem Unternehmen angehören, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.

- Darüber hinaus soll nur ernannt werden:
 - ein Prokurist, wenn er im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeiten des Unternehmers vergleichbare Stellung einnimmt,
 - ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

- Zum Handelsrichter kann gemäß § 109 Abs.3 GVG in Verbindung mit § 32 GVG nicht ernannt werden:
 - wem infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder
 - wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde,
 - gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- Zum Handelsrichter soll § 109 Abs.3 GVG in Verbindung mit § 33 Nr.4,5 GVG nicht ernannt werden:
 - wer wegen geistiger oder körperlich Gebrachen zu dem Amt nicht geeignet ist,
 - wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

IV. Wie erfolgen Berufung und Abberufung von Handelsrichtern?

Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammern für 5 Jahre ernannt (§ 108 GVG). Die Ernennung selbst erfolgt durch das zuständige Landesjustizministerium. Eine wiederholte Berufung ist zulässig und wird gern vorgenommen, da die Erfahrungen der Handelsrichter mit der Dauer ihres Amtes naturgemäß wachsen.

Seines Amtes enthoben werden kann der Handelsrichter nur auf Beschluss eines Zivilsenates des Oberlandesgerichtes, wenn:

- er eine der für seine Ernennung erforderlichen Eigenschaften verliert oder
- Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die einer Ernennung entgegenstehen oder
- er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.

Auf eigenen Wunsch kann der Handelsrichter durch die Landesjustizverwaltung entbunden werden.

V. Vergütung

Handelsrichter erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den für Richter am Landgericht geltenden Vorschriften. Weiterhin erhalten Handelsrichter Fahrtkosten nach Maßgabe des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes ersetzt.

Stand: August 2024